



Gymnasium Nordenham

Hygienekonzept

Schuljahr 2021/22

(Stand: September 2021)



Inhalt

1. Einleitung	S. 3
2. Allgemeine Regelungen, Maskenpflicht	S. 3
3. Testpflicht und Schulbesuch	S. 4
4. Persönliche Hygiene	S. 5
5. Abstandsgebot und Kohortenregelung	S. 6
6. Wegeführung	S. 6
7. Unterrichtsraum	S. 7
8. Computerraum	S. 7
9. Lüftung der Flure	S. 8
10. Pausenregelung (Aufenthaltsbereiche)	S. 8
11. Pausenverkauf (Mensa)	S. 9
12. Sport- und Musikunterricht sowie Darstellendes Spiel	S. 9
13. Ganztagsbetrieb	S. 11
14. Arbeitsgemeinschaften	S. 11
15. Sekretariat und Publikumsverkehr	S. 12
16. Schulfahrten und Schulveranstaltungen	S. 12
17. Dokumentation und Nachverfolgung	S. 13
18. Schlussbemerkungen	S. 13

1. Einleitung

Der vorliegende Hygieneplan für das Gymnasium Nordenham orientiert sich am Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule 7.0 vom 25.08.2021 und berücksichtigt die besondere Situation unserer Schule. Alle Personen, die in der Schule zusammenkommen, sind gehalten, den hier formulierten Vorgaben Folge zu leisten und so durch ihr persönliches Verhalten dazu beizutragen, das Infektionsrisiko zu minimieren.

Die Bekanntmachung der Hygienemaßnahmen bzw. der Änderungen erfolgt über IServ, die Homepage der Schule und im Unterricht.

Der Rahmenhygieneplan behält jederzeit Gültigkeit.

2. Allgemeine Regelungen, Maskenpflicht

- Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft (Lehrer-, Eltern- und Schülerschaft) nehmen coronabedingt besondere Rücksicht aufeinander.
- Sofern unterrichtstechnisch und witterungsbedingt möglich sollte Unterricht bei hohen Inzidenzwerten auch im Freien stattfinden.
- Es gilt das Rechtsverkehr-Prinzip, d.h., alle bewegen sich auf der rechten Seite von Fluren, Treppenhäusern und Wegen, die vorgegebenen Laufwege sind einzuhalten (siehe Abschnitt Wegeführung). Auch hier soll der Mindestabstand eingehalten werden.
- Im öffentlichen Nahverkehr und an Bushaltestellen gelten Maskenpflicht und Abstandhalten. Die aufsichtführenden Lehrkräfte tragen dafür zu Unterrichtsende Sorge.
- Es besteht in allen Innenbereichen des Schulgeländes grundsätzlich Maskenpflicht, nur zur Nahrungsaufnahme darf die Maske auf dem Sitzplatz oder bei Einhaltung der notwendigen Abstände zu anderen Kohorten abgenommen werden. Auch aus pädagogischen Gründen (Sprachunterricht) darf die Maske kurzfristig abgenommen werden. Zudem gibt es „Tragepausen“ während der Lüftungszeiten.
- Die Schüler*innen führen die MNB stets mit sich, eine Ersatzmaske ist ebenfalls im Schulranzen mitzuführen. Die Erziehungsberechtigten stellen die Aufbewahrung in Zip-Beuteln oder verschließbaren Dosen während des Unterrichts sicher, ebenfalls das regelmäßige Waschen der textilen MNB bzw. den täglichen Austausch von Einwegmasken.

- Das Tragen medizinischer Masken wird generell empfohlen und ist für Personen ab 14 Jahren verpflichtend.
- Verstöße gegen diese Regelungen können mit Erziehungs- und Ordnungsmitteln geahndet werden. Ausnahmen sind nur mit ärztlichem Attest zulässig.

3. Testpflicht und Schulbesuch

- Der Zutritt zum Schulgelände ist nur mit gültigem, negativem Testergebnis gestattet.
- Alle Schüler*innen, Lehrer*innen und Mitarbeiter*innen führen hierzu dreimal pro Woche (montags, mittwochs, freitags) die von der Schule ausgegebenen Schnelltests zuhause vor dem Weg zur Schule durch.
- In den ersten sieben Schultagen des Schuljahres müssen sich die o.g. Personengruppen TÄGLICH testen lassen.
- Von der Testpflicht ausgenommen sind vollständig Geimpfte oder Genesene, sofern sie einen entsprechenden Nachweis vorlegen bzw. bei Iserv hochladen.
- Nachtstungen können in *begründeten* Ausnahmefällen in der Schule durchgeführt werden; Schüler*innen, die mehrfach unbegründet zur Nachtstung kommen (insbesondere, weil sie die Durchführung des Testes oder das Mitbringen des Nachweises vergessen haben) werden für einen Tag vom Unterricht ausgeschlossen.
- Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.
- Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:
 - Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z.B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z.B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
 - Bei Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert (z.B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptommfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d.h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wissentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19-Erkrankung bekannt ist.

- Bei schwererer Symptomatik, z.B. mit Fieber ab 38,5°C oder akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder anhaltendem starkem Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARSCoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.
- Schüler*innen, Mitarbeiter*innen oder deren Familien, die Kontakt mit Corona-Infizierten hatten, melden sich bitte umgehend beim zuständigen Gesundheitsamt (04401-927-0).
- Diejenigen Schüler*innen, die ein vom Arzt ausgestelltes, für sie persönlich geltendes Corona-Attest vorweisen können (Härtefall), sind für die Dauer einer vom Gesundheitsamt verfügten Infektionsmaßnahme vom Unterricht befreit und müssen währenddessen schulseits im Homeschooling-Modus betreut werden.
- Zu Risikogruppen zählende Familienmitglieder im engen oder weiten Umfeld befreien Schüler*innen grundsätzlich nicht von der Schulpflicht, also von der Teilnahme am Unterricht. Betroffene Schüler*innen melden der Schule diese Familienmitglieder, die Schule berät sich in Einzelfällen mit dem Gesundheitsamt, ob die Schüler*in am Unterricht teilnimmt oder für eine bestimmte Zeit im Homeschooling-Modus betreut wird.

4. Persönliche Hygiene

- Beim Betreten der Schulgebäude am Morgen erfolgt die Handdesinfektion im Eingangsbereich. Beim Betreten der Klassen- und Kursräume am Morgen und nach den großen Pausen erfolgt das Händewaschen bzw. das Desinfizieren in Räumen ohne Waschbecken. Die Überprüfung und Befüllung der Desinfektionsmittelbehälter erfolgt durch dafür geschultes Personal des Schulträgers.
- Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben, insbesondere auf keine Umarmungen und Händeschütteln o.ä. ist zu verzichten.
- Husten und Niesen sollen in die Armbeuge oder ein Taschentuch erfolgen; hierbei ist größtmöglicher Abstand zu anderen Personen zu halten.

- Generell sollte das „ins Gesicht fassen“ unterbleiben.
- Persönliche Gegenstände wie Trinkbecher, Arbeitsmaterialien, Stifte sollten nach Möglichkeit nicht geteilt bzw. bei geteilter Nutzung desinfiziert werden. Dies gilt auch für technische Geräte wie Mikroskope, Schutzbrillen etc.

5. Abstandsgebot und Kohortenregelung

- Es soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Dies gilt auch zwischen Lehrkräften, pädagogischen Mitarbeiter*innen, Beschäftigten der Schulen, Erziehungsberechtigten sowie Besucher*innen.
- Um in Szenario A einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schüler*innen (nicht zwischen Lehrkräften, pädagogischen Mitarbeiter*innen und Schüler*innen!) zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben.
- Eine Kohorte umfasst hierbei einen Schuljahrgang. Eine Ausnahme bildet das Ganztagsangebot.
- Innerhalb einer Kohorte braucht der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden.

6. Wegeführung

- Die Schüler*innen begeben sich unverzüglich in ihre Klassen- bzw. Kursräume.
Nach Unterrichtsende verlassen sie das Schulgelände. An den Bushaltestellen beachten sie die Abstandsregeln und tragen eine MNB.
- Raumwechsel sind zügig durchzuführen.
- Folgende Wegeführungen sind zu beachten:
 - Die Jahrgänge 6, 7 und 8 benutzen für alle Wege das hintere Treppenhaus (Lift / Bibliothek).
 - Die Jahrgänge 5, 9 und 10 benutzen für alle Wege das vordere Treppenhaus (Vertretungsplan).
 - Die Klassen 5b und 10a dürfen auch die Wendeltreppe nutzen.
 - Die Oberstufe benutzt in eigener Verantwortung das jeweils nahe gelegene Treppenhaus.

7. Unterrichtsraum

- Jede Klasse und jeder Kurs bestimmt einen regelmäßig wechselnden Lüftungsdienst. Dieser wird im Klassenbuch bzw. Kursheft vermerkt. Lehrkräfte verlassen die Räume zur großen Pause als letzte Person und stellen das Stoßlüften sicher.
- In den Klassen-, Kurs- und Fachräumen sorgt der Lüftungsdienst in jeder 45-Minuten-Stunde zweimal nach dem „20-5-20“-Prinzip (20 Min Unterricht – 5 Min lüften – 20 Min Unterricht) für das Lüften, in den großen Pausen für längeres Stoßlüften bzw. Querlüften. Die Kippstellung allein reicht nicht.
- Zu Beginn des Schuljahres wird der Sitzplatz jeder Schüler*in in jeder Lerngruppe bzw. in jedem Unterrichtsraum in Form eines Sitzplans dokumentiert. Der Plan wird in einem Dokumentationsordner im Sekretariat aufbewahrt. Damit hat jede Schüler*in einen festen Sitzplatz. Nachträgliche Änderungen im Laufe des Schuljahres werden von der Klassenleitung dokumentiert und im Sekretariat abgeben.
- Schüler*innen halten zu Lehrkräften - wo immer möglich - einen Mindestabstand von 1,50 m ein.
- Sozialformen wie Partner- oder Gruppenarbeit sind grundsätzlich zulässig, Lehrkräfte prüfen deren jeweiligen Einsatz auf Notwendigkeit.
- Das Umhergehen im Klassenraum ist nur zu unterrichtlichen Zwecken zulässig (Tafel etc.). Die Verwendung von Kreide, Tafelstiften etc. durch Schüler*innen ist einzuschränken.
- Toilettengänge sollen nach Möglichkeit während des Unterrichts erfolgen. Dies soll Staus in den großen Pausen vermeiden helfen. Die Schüler*innen beachten, dass jeweils nur eine Person die Toilette betritt.
- Papierhandtücher, Seife und Desinfektionsmittel müssen stets in ausreichender Anzahl bzw. Menge vorhanden sein. Der Hausmeister und der Schulträger stellen dies sicher.
- Das Handy darf stumm im Unterricht eingeschaltet bleiben, um die Corona-Warn-App zu nutzen. Dies gilt nicht während Klassenarbeiten und Klausuren.

8. Computerraum

Der Computerraum kann für 45 Minuten genutzt werden. Hierzu ist die Luftaustauschanlage für die Dauer der Nutzung einzuschalten.

9. Lüftung der Flure

Um eine ausreichende Lüftung der Flure zu erreichen, ist Folgendes zu beachten:

- In den Pausen sind im Erdgeschoss die Türen aufzustellen und in den anderen Stockwerken die Flurfenster zu öffnen.
- Während der Lüftungsphasen im Unterricht („20-5-20“-Prinzip) ist auch die Tür des Unterrichtsraumes zu öffnen.

10. Pausenregelung (Aufenthaltsbereiche)

- Die Gebäudetüren bleiben während des Schultages geöffnet.
- Für die Jahrgänge 5-10 gilt:
 - Gruppe 1 geht verbindlich in der ersten Pause nach draußen;
 - Gruppe 2 geht verbindlich in der zweiten Pause nach draußen;
 - Schüler*innen der „Drinnen“-Gruppe dürfen ebenfalls nach draußen gehen, wobei ständige Wechsel von Drinnen nach Draußen zu vermeiden sind
 - In einer „Regenpause“ dürfen alle Schüler*innen drinnen bleiben; die Lehrkräfte, die auf Hof 1 Aufsicht hätten, unterstützen in der Pausenhalle und dem Altbau; die Lehrkräfte, die auf Hof 2 Aufsicht hätten, unterstützen in der Schulstraße und dem 1.OG Neubau.
- Die Schüler*innen verbringen die großen Pausen in folgenden Außenbereichen:
 - Jg. 5/6: Hof 1
 - Jg. 7/8: Hof 2 (Fußballfeld)
 - Jg. 9/10: Hof 2 (Seitenbereich und Basketballfeld)
 - Die Oberstufe (Jg. 11 – 13) darf in den großen Pausen (und in Freistunden) das Schulgelände verlassen.
- Innerhalb der Gebäude sind folgende Pausenbereiche vorgesehen. Diese sind entsprechend gekennzeichnet:
 - Klasse 5: Schulstraße (Vertretungsplan)
 - Klasse 6: Schulstraße (Mitte)
 - Klasse 7: Schulstraße (Haupteingang)
 - Klasse 8: Neubau Pausenhalle
 - Klasse 9: Altbau 1.OG
 - Klasse 10: Neubau 1.OG

- Klasse 11: Altbau EG
- Klasse 12: Neubau 2.OG
- Klasse 13: Mensa
- In Freistunden gelten entsprechende Aufenthaltsbereiche.
- Im Falle von Nachmittagsunterricht darf in der Mittagspause im Aufenthaltsbereich der jeweiligen Klasse gegessen werden.
- Für alle Pausenbereiche in den Gebäuden gilt grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer MNB; nur zur Nahrungsaufnahme und unter Einhaltung der notwendigen Abstände zu anderen Kohorten darf die Maske im Gebäude abgenommen werden.
- Für die Lehrer*innen gilt, dass eine Nahrungsaufnahme in Pausen und Freistunden in den ausgewiesenen Lehrer-Aufenthaltsbereichen unter Einhaltung der Abstandsregeln gestattet ist. Die an den Türen angezeigten Höchst-Belegungszahlen sind einzuhalten.

11. Pausenverkauf (Mensa)

Der Pausenverkauf ist grundsätzlich gestattet, sofern das Abstandsgebot von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

Um dies sicherzustellen gilt:

- Das Bestellsystem über den sogenannten „Mensadienst“ in den Jahrgängen 5 bis 11 bleibt bestehen und soll den Regelfall darstellen.
- Für die Schüler*innen der Jahrgänge 12 und 13 sowie für seltene Einzelbestellungen aus den unteren Jahrgangsstufen ist der Kiosk in den Pausen geöffnet.

Folgende Regelungen sind hierbei zu beachten:

- Grundsätzliches Einhalten eines Abstands von 1,5 Metern zu anderen Schüler*innen (egal welcher Kohorte),
- Einbahnstraßensystem (über den Flur zum Kiosk und zurück)

12. Sport- und Musikunterricht sowie Darstellendes Spiel

Für den Unterricht in den Fächern Musik, Sport und Darstellendes Spiel gelten besondere Bedingungen, auf die die Fachlehrer ihre Lerngruppen hinweisen. Folgende Aspekte sind besonders zu beachten.

- Musikunterricht:
 - Die Benutzung der Übungszellen ist nicht gestattet, da in den kleinen Zimmern ein erhöhtes Risiko der Ansteckung besteht.
 - Gesang im Musikunterricht ist nur unterhalb der Warnstufe 1 und unter Beachtung der Regeln des Rahmen-Hygieneplans 7.0 (großer Raum, gute Lüftung, 2 Meter Abstand und versetzte Stellung der Schüler*innen) gestattet.
 - Die Instrumente, die für praktische Unterrichtsphasen genutzt werden, müssen danach ausreichend desinfiziert werden. Eine Weitergabe und gemeinsame Nutzung soll vermieden werden.
 - Der praktische Bläserklassenunterricht findet gemäß Kapitel 18.2.1 des Rahmen-Hygieneplan Corona Schule 7.0 statt.

- Sportunterricht:
 - Sportunterricht findet im Klassen- oder Kursverband und außerunterrichtlicher Schulsport in Gruppen innerhalb der festgelegten Kohorten statt.
 - Es gilt die allgemeine Abstandsregel.
 - Ab Warnstufe 1 findet nur kontaktloser Schulsport statt.
 - Nach der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, die mit den Händen berührt werden, sind am Ende des Unterrichts die Hände gründlich zu waschen.
 - In Sporthallen, Umkleidekabinen und Duschräumen ist durch regelmäßiges und intensives Lüften gemäß dem 20-5-20-Prinzip (s.o.) ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten.
 - Schulschwimmen ist zulässig, soweit gem. Niedersächsischer Corona-Verordnung die Nutzung eines Schwimmbades für die Erteilung von Schwimmunterricht und Schwimmkursen zulässig ist. Die Höchstgrenze der Gruppengröße für die Erteilung von Schwimmunterricht und Schwimmkursen gem. Niedersächsischer Corona-Verordnung ist zu beachten.
 - Die sportspezifischen Hinweise gemäß Kapitel 17.8. des Rahmen-Hygieneplan Corona 7.0 sind zu beachten.

- Die Nutzung von Trockengebläsen und Haartrocknern ist ab Warnstufe 1 nicht zulässig.
- In den städtischen Sporthallen gelten jeweils eigene Hygiene-Konzepte.
- Darstellendes Spiel:
 - Spielpraktische Übungen sind unter Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln möglich.
 - Betätigungen, die den physischen Kontakt zwischen Personen betonen oder erfordern, wie z. B. Liebesszenen, Kampfszenen, Paar- und Gruppentanz mit Kontakt, Partner- und Gruppenakrobatik sind untersagt.
 - Singen und chorisches Sprechen sind nicht zulässig.
 - Gleiches gilt auch für intensive Atem- und Sprechübungen.
 - Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden, sollte möglichst vermieden werden.
 - Ab Warnstufe 1 muss ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden.

13. Ganztagsbetrieb

- Auch im Ganzttag gilt das Kohorten-Prinzip, wobei eine Kohorte im Ganzttag bis maximal zwei Schuljahrgänge umfassen darf.
- Wird von der Kohorten-Regelung abgewichen, d.h. wenn Schüler*innen aus mehr als zwei Schuljahrgängen zusammenkommen, ist das Abstandsgebot von 1,5 Metern unbedingt einzuhalten.
- Die Gruppenzusammensetzung ist auch im Ganzttag zu dokumentieren und sollte möglichst wenig geändert werden.
- Beim gemeinsamen Mittagessen sind die verschiedenen Kohorten räumlich und/oder zeitlich voneinander zu trennen. Große Räume (z. B. Mensen) können dazu in verschiedene Bereiche geteilt werden.
- In Szenario B findet kein Ganztagsangebot statt.

14. Arbeitsgemeinschaften

- Arbeitsgemeinschaften können unter Einhaltung des Kohorten-Prinzips (maximal ein Schuljahrgang) ODER des Abstandsgebotes stattfinden.
- Die Gruppenzusammensetzung ist zu dokumentieren.

- Je nach Angebot und Inhalt sind spezielle Fachregelungen (Sport, Musik, Theater, etc.) zu beachten.

15. Sekretariat und Publikumsverkehr

- Der Publikumsverkehr im Sekretariat soll auf das absolut notwendige Minimum reduziert werden. Schüler und Eltern werden gebeten, auf digitale oder telefonische Kommunikation zurückzugreifen.
- Erziehungsberechtigte dürfen ihre Kinder nur in ganz besonderen Ausnahmefällen auf das Schulgelände bzw. in die Gebäude begleiten. Dabei ist eine MNB zu tragen. Sie tragen sich unaufgefordert in das im Sekretariat ausgelegte Besucherbuch ein.
- Diese Dokumentationspflicht gilt auch für alle anderen schulfremden Personen (z.B. Handwerker*innen).
- Für alle nicht vollständig geimpfte oder genesene Besucher*innen gilt die Verpflichtung zur Vorlage eines aktuellen Schnell- oder PCR-Tests beim Betreten des Schulgeländes. Ohne Impf- bzw. Genesenen-Nachweis oder gültigen negativen Test ist das Betreten des Schulgeländes untergesagt.

16. Schulfahrten und Schulveranstaltungen

- Schulfahrten:
 - Schulfahrten jeglicher Art sind in Szenario A gestattet.
 - Fahrten ins Ausland unterliegen der Einzelfallprüfung.
 - Das Infektionsgeschehen am Zielort ist zu beachten. Eine kurzfristige kostenlose Stornierung ist sichzustellen.
 - Sind an der Schulfahrt ausschließlich Personen der Schule beteiligt, wird empfohlen, sich an das vorliegende Hygienekonzept zu halten; ansonsten gelten die Regeln des Zielortes.
- Elternabende und Schulgremien:
 - Veranstaltungen wie Elternabende und Tagungen von Schulgremien können in Präsenz gehalten werden.
 - Die Hygiene- und Abstandsregeln sind dabei einzuhalten.
 - Haben die Teilnehmer*innen voraussichtlich ausschließlich Kontakt untereinander, besteht keine Testpflicht.
 - Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

- Andere Schulveranstaltungen:
 - Veranstaltungen mit Gästen wie Theateraufführungen, Filmvorführungen, Einschulungsfeiern, Zeugnisübergaben, Verabschiedungsfeiern und Schulfeste sind im Rahmen der schulischen Zutritts- und Hygieneregelungen erlaubt.

17. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist Folgendes zu beachten:

- Dokumentation der Zusammensetzung der Klassen und Kurse (gilt auch für den Ganzttag und die Arbeitsgemeinschaften).
- Die Sitzordnung der Schüler*innen ist für jeden Klassen- oder Kursverband zu dokumentieren (z. B. Sitzplan im Klassenbuch) und bei Änderungen anzupassen. Eine Änderung von Sitzordnungen ist möglichst zu vermeiden.
- Regelmäßiges Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern.
- Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen (z. B. Handwerker*innen, Fachleiter*innen etc.) mit Namen, Telefonnummer und Zeitpunkt des Betretens/Verlassens in einem Besucherbuch.
- Diese Dokumentation ist drei Wochen aufzubewahren und muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.
- Der Datenschutz ist zu gewährleisten.

18. Schlussbemerkungen

Falls es zur Infektion einer Lehrkraft, einer Mitarbeiter*in oder einer Schüler*in kommt, folgt die Schule den Anweisungen des Gesundheitsamts. Sollte das Gesundheitsamt nicht erreichbar sein, kann die Schule gem. Rundverfügung 27/2020 in eigener Verantwortung Maßnahmen treffen, über die sie das Gesundheitsamt umgehend informiert.

Das Hygienekonzept für das Schuljahr 2021/22 tritt zum 01. September 2021 in Kraft.

Bitte geben Sie diese Seite unterschriebenen der Klassenleiter*in bzw. Tutor*in zurück.

.....

KENNTNISNAHME DES HYGIENKONZEPTES DES GYMNASIUMS NORDENHAM

(Stand: 01. September 2021)

.....

Schüler/in: _____

Nachname: _____

Vorname: _____

Klasse / Jahrgang: _____

Mit der Unterschrift bestätigen wir die Kenntnisnahme und Beachtung des Hygienekonzepts

(Stand: September 2021):

Ort, Datum

Unterschrift Schüler/in

Unterschrift Erziehungsberechtigte